

# **BGer 4A\_377/2025 vom 19. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_377\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_377_2025)

FR: TF 4A\_377/2025 du 19 août 2025

IT: TF 4A\_377/2025 del 19 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte am 17. März 2025 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eine Klage auf Feststellung ein, dass eine Forderung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern erloschen sei. In diesem Verfahren stellte der Beschwerdeführer am 3. April 2025 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Entscheid vom 23. Mai 2025 wies das Regionalgericht dieses Gesuch ab, da es die Feststellungsklage als aussichtslos beurteilte. Eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern mit Entscheid vom 9. Juli 2025 ab. Gleichzeitig wies es auch das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Beschwerdeführer erhob beim Bundesgericht mit vom 7. August 2025 datierter, der Post jedoch erst am folgenden Tag übergebener Eingabe Beschwerde gegen diesen Entscheid. Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

### **E. 2**

Die Eingabe des Beschwerdeführers beruht augenfällig auf querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Prozessführung und ist als solche unzulässig ( Art. 42 Abs. 7 BGG ). Auf die Beschwerde ist demnach im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich dabei auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.